

Öffentliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Stadt Rheinau für das Haushaltsjahr 2026

I.

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24. Juli 2000 (GemO - GBl. S. 581, ber. S. 698) in der gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Rheinau am 28.01.2026 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

§ 1

Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	40.198.000 €
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	41.253.500 €
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis	-1.055.500 €
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	0 €
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis	0 €
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis	-1.055.500 €

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	39.706.400 €
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	39.357.000 €
2.3	Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts	349.400 €
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.431.600 €
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	5.070.700 €
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit	-2.639.100 €
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf	-2.289.700 €
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 €
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	9.100 €
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	-9.100 €
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands	-2.298.800 €

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 10.293.900 €

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 3.000.000 €

II.

Das Landratsamt Ortenaukreis hat mit Schreiben vom 03.03.2026 (Az. 601) die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung der Stadt Rheinau für das Haushaltsjahr 2026 gemäß §§ 81 Abs. 2 i.V.m. § 121 Abs. 2 GemO bestätigt und die nach § 86 Abs. 4 GemO erforderliche Genehmigung erteilt.

III.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 liegt gemäß § 81 Abs. 3 GemO in der Zeit vom **Montag, den 16. März 2026** bis zum **Dienstag, den 24. März 2026** (je einschließlich) zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus Freistett, Rheinstraße 46 (Nebengebäude), Zimmer 3, öffentlich aus. Der Haushaltsplan kann dort auch nach dem 24.03.2026 noch bis zur Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung eingesehen werden.

IV.

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der oben genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Rheinau, den 13.03.2026

Uwe Beck
Amtsverwalter